

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

Dreiundzwanzigster Titel. Von dem Verfahren wider Abwesende und
Flüchtige

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

Sie darf nicht an einem Sonntage oder Feiertage Statt finden.

Die Verkündung hat deshalb so zu geschehen, daß der darauf folgende dritte Tag ein Werktag ist, an welchem die Vollstreckung Statt haben kann.

§. 598. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen bleibt aufgeschoben:

1) so lange sich der Verurtheilte im Zustande des Wahnsinnes oder der Raserei befindet, oder

2) in einem solchen Zustand körperlicher Krankheit, daß von der Vollziehung eine lebensgefährliche Verschlimmerung des Zustandes zu besorgen ist.

§. 599. Insofern durch die sogleich eintretende oder durch die ununterbrochene Vollstreckung einer erkannten Gefängnißstrafe der Nahrungsstand oder der Unterhalt der Familie des Verurtheilten gefährdet würde, kann das urtheilende Gericht, oder wenn das Urtheil vom Criminalgericht gefällt ist, das Appellationsgericht auf Ansuchen des Verurtheilten und nach Anhörung des Staatsanwalts entweder einen kurzen Aufschub gewähren, oder gestatten, daß die Vollziehung der Strafe mit einigen Zwischenräumen erfolge.

§. 600. Erkannte Geldstrafen werden nach den Bestimmungen der bürgerlichen Proceßordnung wie liquide Geldforderungen vollstreckt, mittelst Anwendung der im §. 983 derselben bezeichneten Vollstreckungsmittel.

Dreiundzwanzigster Titel.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

§. 601. Ist ein Verdächtiger flüchtig oder der Ort seines Aufenthalts nicht bekannt, so haben die Behörden, welche

mit der Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragt sind (§. 48), neben der Ausmittlung der That zugleich die nöthigen Verfügungen zu treffen, um denselben vor Gericht zu stellen, und zu dem Ende, nach Verschiedenheit der Fälle, Haussuchung, gerichtliche Racheile, Ersuchschreiben an andere Behörden, Ausschreiben in den Fahndungsblättern, oder Steckbriefe anzuwenden.

§. 602. Einem abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten, der gegen ein sicheres Geleit sich vor Gericht zu stellen bereit ist, kann ein solches von dem Justizministerium, nach eingeholtem Gutachten des zuständigen Bezirksgerichts, in so weit ertheilt werden, daß derselbe während des Laufs der Untersuchung, bis zur Verkündung eines Erkenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand, oder bis zur Verkündung eines verurtheilenden Enderkenntnisses, von der Haft befreit bleiben soll.

§. 603. Der Angeschuldigte, dem ein sicheres Geleit ertheilt ist, bleibt gleichwohl während desselben einer besondern polizeilichen Aufsicht unterworfen.

§. 604. Das sichere Geleit äußert seine Wirkung nur in Bezug auf das Verbrechen oder Vergehen, in Ansehung dessen dasselbe ertheilt worden ist. Es erlischt, wenn im Laufe der Untersuchung in Bezug auf ein anderes Verbrechen oder Vergehen die Voraussetzungen eintreten, welche für sich allein die Verhaftung begründen, oder wenn der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht macht, oder sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch Verbergen seines Aufenthaltes entzieht, oder andere Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

§. 605. Ist das sichere Geleit im einzelnen Fall gegen eine dem Angeschuldigten auferlegte Sicherheitsleistung ertheilt worden, so kommen für den Fall, daß sich derselbe

später durch Flucht oder Verbergen seines Aufenthalts der Untersuchung entzieht, die Vorschriften des §. 246 auch hier zur Anwendung.

§. 606. Steckbriefe in öffentlichen Blättern dürfen gegen jeden flüchtigen Angeschuldigten erlassen werden; gegen andere Abwesende hingegen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, nur beim Daseyn solcher Voraussetzungen, unter welchen auch gegen einen bereits vernommenen Anwesenden die Verhaftung verfügt werden kann.

§. 607. Während der abwesende oder flüchtige Angeschuldigte durch die im §. 601 bestimmten Mittel, ihn vor Gericht zu bringen, verfolgt wird, geht die Untersuchung der Sache, so weit sie ohne Vernehmung des Angeschuldigten geschehen kann, ungehindert fort, indem alle im einzelnen Falle anwendbaren Mittel benutzt werden, welche die Gewißheit der That und der Person des Thäters, oder vorkommende Entschuldigungsthatsachen herzustellen geeignet seyn können.

§. 608. Bleiben die Mittel, den eines Verbrechens Angeschuldigten vor Gericht zu bringen, ohne Erfolg, und ist die Untersuchung geschlossen (§. 607), so legt der Untersuchungsrichter die Akten, nachdem er sie dem Staatsanwalt mitgetheilt hat (§. 284), dem Präsidenten des Bezirksgerichts vor, welches nunmehr nach den im sechszehnten Titel gegebenen Vorschriften, so weit sie hier anwendbar sind, über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Anklage erkennt.

§. 609. Fehlt es zur Zeit an hinreichenden Verdachtsgründen für die Versehung in den Anklagestand (§. 295), so erkennt das Gericht, daß die Sache bis auf Wiederbetreten des Angeschuldigten auf sich zu beruhen habe.

§. 610. Erkennt das Bezirksgericht die Versehung in den Anklagestand, so verfügt es zugleich die öffentliche Vorladung des Angeklagten.

§. 611. Die öffentliche Vorladung enthält

- 1) die vollständige Anführung des Erkennt-

niffes auf Verfezung in den Anklageftand, nach den im §. 296 gegebenen Beftimmungen;

2) die Aufforderung des Angeklagten, innerhalb der beftimmten Friſt ſich vor dem Unterſuchungsrichter zu ſtellen, bei Vermeidung des Nachtheils, daß nach Ablauf der Zeit das Criminalgericht, ohne ſeine Vertheidigung, lediglich auf den Grund der Unterſuchungsacten über die Anklage erkennen werde, ſo wie über die Ansprüche des Privatklägers, wo ein ſolcher aufgetreten iſt.

§. 612. Eine gleiche öffentliche Vorladung des Angeklagten tritt ebenfalls ein, wenn er, nachdem er ſich vorher geſtellt hatte, oder in Verhaft genommen war, nach dem Erkenntniſſe, welches die Verfezung in den Anklageftand ausſpricht, entwichen iſt.

§. 613. Stellt ſich der Borgeladene im Laufe der Friſt, oder wird derſelbe in der Zeit ergriffen, ſo richtet ſich das weitere Verfahren gegen ihn vor dem Unterſuchungsrichter ſowohl, als vor dem Criminalgericht, ganz nach den gewöhnlichen Vorſchriften.

§. 614. Verwandte, Freunde oder Bevollmächtigte des Angeklagten ſind befugt, zur Entſchuldigung des Ausbleibens die Gründe der Abweſenheit deſſelben dem Bezirksgerichte vorzutragen, welches ſodann, nach Anhörung des Staatsanwalts, inſofern es die Entſchuldigungsgründe für hinreichend erkennt, dem Abweſenden eine weitere angemefſene Friſt zum Erſcheinen vor dem Unterſuchungsrichter geſtattet.

§. 615. Iſt die Friſt abgelaufen, ohne daß ſich der Borgeladene geſtellt hat oder ſein Ausbleiben hinreichend entſchuldigt worden iſt, ſo theilt der Unterſuchungsrichter die Acten dem Staatsanwalt mit, welcher ſie durch den Oberſtaatsanwalt an den Präſidenten des Criminalgerichts einſendet (§. 328).

§. 616. Das Criminalgericht erkennt nach dem Inhalt der

Acten in öffentlicher Sitzung, auf erstatteten Vortrag eines Mitglieds, nach Anhörung des Staatsanwalts und ohne Zulassung eines Bertheidigers des abwesenden Angeklagten, sowohl über die Hauptsache, als über die Ansprüche des aufgetretenen Privatklägers und die Proceßkosten.

§. 617. Findet das Criminalgericht die Gewißheit der That oder die Ueberweisung des abwesenden Angeklagten nicht vollständig hergestellt, so erkennt dasselbe, daß die Sache bis auf Wiederbetreten des Angeklagten auf sich zu beruhen habe.

§. 618. Erkennt das Criminalgericht den Angeklagten für schuldig, so wird das Strafurtheil in den nämlichen Blättern, wie früher die öffentliche Vorladung, bekannt gemacht, und nach eingetretener Rechtskraft so weit vollzogen, als dies in Abwesenheit des Verurtheilten geschehen kann.

§. 619. Dem Staatsanwalte steht die Appellation in ganz gleicher Weise zu, wie gegen andere Urtheile des Criminalgerichts.

§. 620. Wird der Verurtheilte in der Folge wieder ergriffen, oder stellt er sich freiwillig, so wird er nunmehr über die gegen ihn vorhandenen Anschuldigungen vom Untersuchungsrichter von Neuem gehört, und sodann, nach etwa vervollständigter Untersuchung, und unter neuerlicher Beiladung des als Privatkläger aufgetretenen Beschädigten, von dem Criminalgericht in der gewöhnlichen Form gegen ihn verfahren und erkannt.

§. 621. Wird derselbe jetzt losgesprochen oder in eine mildere Strafe verurtheilt, so wird dasjenige, was hiernach in Folge des früheren Straferkenntnisses zu seinem Nachtheil verfügt worden ist, wieder aufgehoben, und ihm überlassen, wegen etwa schon befriedigter Ansprüche des Privatklägers eine Klage auf Rückersatz vor dem bürgerlichen Richter anzubringen.

§. 622. Bleiben die Mittel, den eines Vergehens angeschuldigten Angeklagten vor Gericht zu bringen, ohne Erfolg, und sind durch die vor oder seit seiner Entfernung Statt gehabte Untersuchung (§. 607) so viele Beweise oder so dringende Verdachtsgründe hergestellt worden, daß, im Fall es sich um ein Verbrechen handeln würde, die im §. 295 bestimmten Voraussetzungen der Versekung in den Anlagestand vorhanden wären, so erkennt das Bezirksgericht ebenfalls auf die öffentliche Vorladung des Abwesenden, mit Anordnung einer bestimmten Frist, um sich vor dem Untersuchungsrichter zu stellen, bei Vermeidung des Nachtheils, daß nach Ablauf derselben das Bezirksgericht auf den Grund der Acten, und ohne seine Vertheidigung in der Sache erkennen werde.

§. 623. Stellt sich der Vorgeladene im Laufe der Frist, oder wird derselbe in der Zeit ergriffen, so wird er von dem Untersuchungsrichter vernommen, und von dem Bezirksgericht in der gewöhnlichen Form weiter gegen ihn verfahren und erkannt.

§. 624. Den Verwandten, Freunden oder Bevollmächtigten des Angeschuldigten kommt auch hier die im §. 614 bestimmte Befugniß zu.

§. 625. Ist die Frist abgelaufen, ohne daß sich der Vorgeladene gestellt hat oder sein Ausbleiben hinreichend entschuldigt worden ist, so erkennt jetzt das Bezirksgericht, nach dem Inhalt der Acten, in öffentlicher Sitzung, auf erstatteten Vortrag eines Mitglieds, nach Anhörung des Staatsanwalts und ohne Zulassung eines Vertheidigers für den Abwesenden, sowohl in der Hauptsache, als über die Ansprüche des aufgetretenen Privatklägers und die Proceßkosten.

§. 626. Findet das Bezirksgericht die Gewisheit der That oder die Ueberweisung des abwesenden Angeschuldigten nicht vollständig hergestellt, so erfolgt auch hier das Erkenntniß,

daß die Sache bis auf Wiederbetreten des Angeschuldigten auf sich zu beruhen habe.

§. 627. Erkennt das Bezirksgericht den Abwesenden für schuldig, so wird das Strafurtheil in den nämlichen Blättern, wie früher die öffentliche Vorladung, bekannt gemacht, und nach eingetretener Rechtskraft, so weit vollzogen, als dies in Abwesenheit des Verurtheilten geschehen kann.

§. 628. Wird der Verurtheilte später ergriffen, oder stellt er sich freiwillig, so wird ihm das Strafurtheil eröffnet, gegen welches er nunmehr binnen drei Tagen die Wiederherstellung verlangen oder statt derselben die Appellation ergreifen kann, das letztere unter den Voraussetzungen, unter welchen die Appellation auch gegen Urtheile der Criminalgerichte Statt findet (§. 470 und 473).

§. 629. Hat der Verurtheilte innerhalb der gesetzlichen Frist um Wiederherstellung angesucht, so wird nun in der gewöhnlichen Form von Neuem gegen ihn verfahren und erkannt. Die Vorschrift des §. 624 kommt dann auch hier zur Anwendung.

§. 630. Ist die Frist abgelaufen, ohne daß der Verurtheilte um Wiederherstellung angesucht, oder die Appellation angemeldet hat, so wird das Urtheil nunmehr seinem ganzen Inhalt nach vollstreckt, in so weit es nicht in seiner Abwesenheit bereits geschehen ist.

§. 630 a. Wegen Vergehen, die zur Zuständigkeit des Amtsrichters gehören, erfolgt keine öffentliche Vorladung, sondern das Erkenntniß wird, vorbehaltlich der nach §. 607 einstweilen vor sich gehenden Untersuchung, bis auf Wiederbetreten des Angeschuldigten ausgesetzt.

§. 530 b. Der Verurtheilte kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§. 500) gegen das in seiner Abwesenheit ergangene Erkenntniß nicht verlangen; wohl aber steht ihm dieses Recht zu, gegen ein in den Fällen der §§. 620 und 629 auf neue Verhandlung gefälltes Erkenntniß, so wie

wenn im Falle des §. 628 das gegen den Abwesenden ergangene Urtheil, wegen versäumter Wiederherstellung, rechtskräftig geworden ist.

Nach dem Tode des Verurtheilten können die Eltern, Pflegeeltern, Kinder, Geschwister oder der Ehegatte desselben auch gegen ein in dessen Abwesenheit gefälltes Urtheil nach §. 507 die Wiederaufnahme verlangen.

Vierundzwanzigster Titel.

Von den Strafproceßkosten.

§. 631. Die Schuldigkeit des Angeschuldigten zur Uebernahme oder Erstattung der Strafproceßkosten wird nach den Grundsätzen über die Pflicht zum Ersatz eines widerrechtlich zugefügten Schadens beurtheilt.

§. 632. Zu diesen Kosten werden die Auslagen gerechnet, welche durch die Untersuchung, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, die Bewachung und den Unterhalt des gefangenen Angeschuldigten, und die Vollstreckung des Urtheils verursacht worden, mit Ausnahme der Gebühren und Diäten der mit der Untersuchung oder Aburtheilung beschäftigten Gerichtspersonen und Staatsanwälte, welche dem Angeschuldigten niemals zur Last fallen.

§. 633. Die Verurtheilung des Angeschuldigten in der Hauptsache hat auch die Verurtheilung desselben in die durch eben diese Strafsache verursachten Proceßkosten zur Folge.

§. 634. Mehrere Theilnehmer werden zur Bezahlung der durch das gemeinschaftliche Verbrechen oder Vergehen verursachten Strafproceßkosten, nach dem Verhältnisse des Grades der Theilnahme eines jeden Einzelnen ver-